



Der Kreistag des Landkreis Graftschaft Bentheim hat in der Sitzung am 23.03.2023 folgende

**Richtlinie zur Bezuschussung von ÖPNV-Fahrtkosten von
Schüler*innen der Sekundarstufe II
der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen
sowie Auszubildenden im Landkreis Graftschaft Bentheim**

beschlossen.

Präambel

Der Landkreis Graftschaft Bentheim ist gemäß § 114, Niedersächsisches Schulgesetzes (NSchG) Träger der Schülerbeförderung in seinem Gebiet. Zur Herstellung gleichwertiger Zugangsmöglichkeiten zu den Bildungsstandorten im Landkreis Graftschaft Bentheim verfolgt der Landkreis das Ziel, die Schüler*innen und Auszubildenden, die nach § 114 NSchG keinen rechtlichen Anspruch auf Übernahme der Beförderungskosten durch den Träger der Schülerbeförderung haben, finanziell zu unterstützen.

§ 1 Anspruchsberechtigung

- (1) Die Richtlinie findet Anwendung für Personen gemäß Anlage 3 zu § 7e NNVG (Niedersächsisches Nahverkehrsgesetz) Spiegelstrich 1, die keinen Anspruch auf Kostenübernahme von Schülerbeförderungskosten im Sinne der Schülerbeförderungssatzung des Landkreis Graftschaft Bentheim in der jeweils gültigen Fassung haben.
- (2) Die Bezuschussung von Schülerbeförderungskosten ist eine freiwillige Leistung des Landkreis Graftschaft Bentheim. Es besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Empfänger entsprechend dieser Richtlinie sind Schüler*innen, die ihren Hauptwohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Graftschaft Bentheim haben.
- (4) Es werden nur Zuschüsse der notwendigen Fahrtkosten im öffentlichen Personennahverkehr vom Ort gem. Abs. 3 bis zur nächstgelegenen Schule innerhalb des Landkreis Graftschaft Bentheim sowie nach Lingen und Rheine der besuchten Schulform oder ggf. der Ausbildungsstätte innerhalb des Landkreis Graftschaft Bentheim gewährt.
- (5) Empfängern von Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes wird keine zusätzliche Bezuschussung über die Leistungen hinaus gewährt.

§ 2 Mindestentfernung

- (1) Eine Bezuschussung der Schülerbeförderungskosten nach § 1 wird gewährt, wenn der Schulweg / der Weg zur Ausbildungsstätte für die Schüler*innen mehr als 5 km beträgt.

- (2) Maßgebend für die Ermittlung der Mindestentfernungen ist der kürzeste Weg zwischen der nächstgelegenen Grundstückszuwegung der Schülerin bzw. des Schülers und dem nächstgelegenen Zugang zum Schulgelände bzw. der Ausbildungsstätte. Soweit der Schülerin oder dem Schüler vom Landkreis aus Gründen der Schulwegsicherheit ein bestimmter Schulweg empfohlen wird, gilt dieser für die Berechnung des Fußweges.

§ 3 Antragspflicht, Kostenerstattung

- (1) Die Bezuschussung von Beförderungskosten an Schüler*innen / Auszubildende bzw. an deren Erziehungsberechtigte wird nur auf Antrag durch die Abteilung Kreisstraßen und Mobilität des Landkreis Grafschaft Bentheim gewährt.
- (2) Vorzulegen ist der vollständig ausgefüllte „Antrag auf Bezuschussung von ÖPNV-Fahrtkosten für Schüler*innen der Sekundarstufe II und Auszubildende“. Diesem sind die Fahrkarten des abgelaufenen Schuljahres im Original bzw. eine Bescheinigung über den Erwerb des Tickets beizufügen. Es werden nur Schülerwochen-, Schülermonatsfahrkarten und Abo-Fahrkarten
1. des VGB-Tarifs (max. bis zum Preis eines Deutschlandtickets) sowie
 2. Deutschlandtickets
- anerkannt.

Dem Antrag sind die Bescheinigungen der Schule und des Ausbildungsbetriebes gemäß Antragsvordruck über den beantragten Zeitraum beizufügen. Der maximale Zuschuss wird auf den Betrag des monatlichen Preises des Deutschlandtickets (abzgl. des Eigenanteils) bzw. die ÖPNV-Fahrtkosten (abzgl. Eigenanteil), die bis zur nächstgelegenen Schule der besuchten Schulform entstanden wären, begrenzt anerkannt.

- (3) Der Antrag muss spätestens am 31.10. eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr beim Landkreis Grafschaft Bentheim eingereicht werden. Maßgeblich ist das Datum des Antragseinganges beim Landkreis Grafschaft Bentheim. Die Auszahlung der Erstattung kann bis zu neun Monate in Anspruch nehmen. Auf Antrag kann unterjährig ab einem erwarteten Erstattungsbetrag von 225,00 € pro Familie eine Auszahlung erfolgen.
- (4) Pro Schüler*in wird pro Monat des Schuljahres ein Eigenanteil in Höhe des jeweils gültigen Preises für eine Schülermonatskarte der Tarifzone 1 des Gemeinschaftstarifs der Verkehrsgemeinschaft Grafschaft Bentheim von den Ausgaben für die notwendigen Fahrtkosten im öffentlichen Personennahverkehr einbehalten.

§ 4 Schlussbestimmungen

- (1) Die Richtlinie tritt am 01.05.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 17.11.2022 außer Kraft.
- (3) Für Fahrkarten des Gültigkeitszeitraums 01.08.2022 bis 30.04.2023 wird die Richtlinie vom 17.11.2022 angewandt.

Nordhorn, 23.03.2023

Uwe Fietzek
- Landrat -